

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Volksabstimmung vom 17. November 1889.

(Vom 7. Dezember 1889.)

Tit.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 ist den 4. Mai 1889 im Bundesblatte publizirt worden und die Referendumsfrist am 2. August 1889 abgelaufen.

Innert dieser Frist sind Unterschriftenbogen mit zusammen 65,294 Unterschriften eingelangt, welche die Volksabstimmung anbegehrten. Von diesen kamen als ungültig 2,346 in Abstrich. Sonach blieben 62,948 gültige Unterschriften.

Es fielen auf die Kantone:

	Gültige.	Ungültige.
Zürich	39	1
Bern	10,032	318
Luzern	9,258	3
Uri	732	43
Schwyz	1,651	5
Obwalden	700	6
Nidwalden	271	—
Zug	526	—
Freiburg	10,521	818
Solothurn	1,658	24
Basel-Stadt	112	—
Basel-Land	196	—
Appenzell I.-Rh.	635	12
St. Gallen	4,178	284
Graubünden	3,601	36
Aargau	3,131	56
Tessin	4,888	137
Waadt	10	—
Wallis	10,809	603
Schweiz: Total	62,948	2,346

Zahl der gültigen Stimmen	62,948
„ „ „ unguiltigen „	2,346
Total	<u>65,294</u>

Bei Prüfung dieser Unterschriften mußten wir die unliebsame Wahrnehmung machen, daß der Inhalt unserer Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung vom 2. Mai 1879 (Off. S. n. F. Bd. IV, p. 81) noch nicht zur genügenden Kenntniß des Volkes und namentlich nicht der Gemeindebeamten gelangt zu sein scheint, welche ihrer Stellung nach berufen sind, die Referendumsunterschriften mit der in Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 geforderten Bescheinigung zu versehen. Von den eingelangten Unterschriften war nur der kleinste Theil mit einer der Vorschrift jener Verordnung entsprechenden Bescheinigung versehen.

Wir nahmen von daher Veranlassung, mit Kreisschreiben d. d. 13. September 1889 die Kantonsregierungen auf diese Mißstände aufmerksam zu machen und sie einzuladen, den Inhalt der Verordnung vom 2. Mai 1879 ihren respektiven Gemeindevorständen in Erinnerung zu bringen.

Dieses Kreisschreiben ist in Nummer 40 des Bundesblattes vom 21. September abhin (Bd. IV, p. 69) abgedruckt.

In der Folge erläuterten wir dasselbe auf die Anfrage eines kantonalen Referendumskomites dahin, daß, während die Bescheinigung auf den meisten Referendumsbogen bloß wie folgt gelautet habe:

„Daß die obigen (nicht gestrichenen) Subskribenten stimmberechtigt seien, wird bezeugt“,

sie, nach Mitgabe von Art. 2 jener Verordnung, dahin hätte lauten sollen, daß die Unterzeichner nicht nur an und für sich stimmberechtigt seien, sondern zudem ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben.

Immerhin war die verfassungsmäßige Zahl gültig erklärter Unterschriften erreicht und wir waren in der Lage, die Volksabstimmung anzuordnen.

Als Abstimmungstag bestimmten wir den 17. November und erließen die entsprechenden Weisungen an Bundeskanzlei und Kantone.

Vor der Abstimmung hatten wir uns noch mit einer Beschwerde des Stadtrathes von Luzern gegen die diesfalls von der luzernischen